



Bochum, den 28. Mai 2014

## **Die Stellungnahme des Landes-ASten-Treffen NRW zum Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes NRW für die Anhörung am 18. Juni 2014**



Sehr geehrte Frau Ministerin Schulze,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,  
liebe Interessierte,

das Landes-ASten-Treffen NRW (LAT NRW) begrüßt die Einladung zur Anhörung des Ausschusses Innovation, Wissenschaft und Forschung am 18. Juni 2014 zum Hochschulzukunftsgesetz NRW. Der vorliegende Gesetzentwurf der nordrhein-westfälischen Regierung enthält wenige Änderungen, die das LAT NRW hinsichtlich des Referent\*innenentwurfs gefordert hat. Die zentralen Forderungen des LAT NRW bleiben im Regierungsentwurf weiterhin unberücksichtigt. Deshalb legen wir im Folgenden die gemeinsamen Kritikpunkte und Vorschläge der Studierendenschaften aus NRW anhand der drei Themenschwerpunkte **“Studium und Lehre”**, **“Hochschulstruktur”** sowie **“Transparenz, Datenschutz und gesellschaftliche Verantwortung”** mit Nachdruck erneut dar.

Hinsichtlich der Punkte, die in dieser Stellungnahme keine Erwähnung finden, verweist das LAT NRW auf die Stellungnahmen der ASten der einzelnen Hochschulen.

Mit freundlichen Grüßen

Landes-ASten-Treffen NRW vertreten durch die Landes-ASten-Koordinator\*innen

—

### **Kontakt:**

**Landes-ASten-Treffen NRW (LAT NRW)**

**lat-nrw@studis.de**

**http://latnrw.de**

**Das Landes-ASten-Treffen NRW ist die freiwillige Zusammenkunft der ASten bzw. hochschulweiten Studierendendenvertretungen in NRW und ist die einzige legitimierte landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften bzw. Studierendendenvertretungen. Alle Positionen, Stellungnahmen oder Beschlüsse werden von den ASten einstimmig gefasst.**

## Studium und Lehre

### Qualitatives und flexibles Studium

Das LAT NRW begrüßt die Weiterentwicklung von **Online-Lerninhalten (§ 3 Abs. 3)**, da somit den individuellen Lerntypen der Studierenden besser Rechnung getragen werden kann.

Diese Inhalte dürfen sich jedoch nicht als Ersatz für bestehende Präsenzangebote der Lehre entwickeln oder sich auf das Abfilmen von Lehrveranstaltungen beschränken, sondern müssen vielmehr ergänzend hierzu in einem schlüssigen Konzept dargestellt werden. Nur so wird gewährleistet, dass für die Studierenden auch der wichtige persönliche Kontakt zu den Lehrenden erhalten bleibt.

Wir begrüßen, dass Hochschulen und Fachbereiche dem **Studienerfolg (§ 58 Abs. 1) und der Studierbarkeit (§ 26 Abs. 2)** ihrer Studiengänge verpflichtet sind. Dies schafft im Verhältnis zu den Studierenden eine deutlich stärkere Verbindlichkeit für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen. Dabei halten wir es aber für notwendig, dass die Regelstudienzeit als genereller Maßstab überarbeitet wird und an die tatsächlichen Studienverläufe von Studierenden angepasst wird.

Die Öffnung des Hochschulrechts mit der Möglichkeit **Teilzeitstudiengänge (§ 62a)** anzubieten ist durchweg positiv zu sehen. Hierdurch wird auch Menschen, deren private Situation eine flexiblere Studiengestaltung erforderlich macht, der Zugang zu akademischer Bildung ermöglicht. Das LAT NRW gibt in diesem Punkt hinsichtlich der Studienfinanzierung zu bedenken, dass sichergestellt sein muss, dass Teilzeitstudierende einen Anspruch auf Förderung nach dem SGB II haben müssen. Weiterhin muss verhindert werden, dass Teilzeitstudierende gegenüber Vollzeitstudierenden bei Präsenzveranstaltungen benachteiligt werden.

Die Studierendenvertretungen in NRW halten es für selbstverständlich, dass die Hochschulen ein Studium mit allen abzulegenden **Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit (§ 63 Abs. 6)** im Sinne eines Rechtsanspruches der Studierenden ermöglichen müssen. Insofern begrüßt das LAT NRW, dass dies im Gesetzentwurf ausdrücklich festgehalten wird.

### Immatrikulationshürden und Exmatrikulationsgründe

Die Ermöglichung von verbindlichen **Tests vor der Einschreibung (§ 48 Abs. 9)** wird innerhalb der nordrhein-westfälischen Studierendenvertretungen unterschiedlich gesehen. Das Verfahren wirft eine Reihe von Fragen und Problemen auf, die im Gesetz nicht hinreichend geklärt sind. Klar ist jedoch, dass hierdurch keine Hürde bei der Einschreibung entstehen darf und die Möglichkeit bestehen muss, die Tests somit kostenfrei, barrierefrei und unabhängig vom jeweiligen Standort der Hochschule ablegen zu können.

Die Möglichkeit, Studierende aufgrund einer **psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung vom Studium auszuschließen (§ 50 Abs. 2 Nr. 1)**, widerspricht dem Anspruch des Entwurfs eines koordinierten und ganzheitlichen Diversity Managements. Solange die Betroffenen keine akute Gefahr für sich oder andere darstellen, ist auch diesen Menschen in jedem Fall die Aufnahme eines Studiums zu ermöglichen.

Zur **Ermittelbarkeit des Wohnorts** als Bedingung für die Immatrikulation (§ 51 Abs. 3 Nr. 7) müsste die Angabe des Postfachs reichen.

Auch die **Exmatrikulation von Studierenden (§ 51 Abs. 3 Nr. 8)** bei vermeintlich fehlender Absicht, das Studium aktiv zu betreiben, lehnt das LAT NRW ab. Gerade das Nicht-Ablegen von Prüfungen über einen gewissen Zeitraum, aber auch eine merklich verlängerte Studienzeit können neben der genannten fehlenden Absicht in längerer Krankheit, einer Behinderung, der Pflege Angehöriger oder im (nach § 10 verpflichtenden) ehrenamtlichen Engagement begründet liegen. Ein aus diesem Grund geplantes weiteres **Einschreibungshindernis (§ 50 Abs. 2 Nr. 5)** bewertet das LAT NRW als überflüssig.

### Freiheit der Lehre

Das LAT NRW begrüßt die Streichung des **Rechts zur Aberkennung der Promotion (§ 67 Abs. 8 Referent\*innenentwurf)**.

### Organisatorische Abläufe

Eine Verpflichtung der Studierenden zum **Besuch der Studienberatung (§ 58 Abs. 7)** erscheint dem LAT NRW nicht sinnvoll. Das Prinzip der Beratung an sich basiert auf Freiwilligkeit und sollte ein Angebot von Seiten der Hochschule darstellen. Eine verpflichtende Beratung jedoch erscheint vielmehr als Kontrolle und nicht als Hilfestellung. Studierende, die nur aus Zwang eine Beratung wahrnehmen, werden im Allgemeinen deren Ergebnisse nicht positiv aufnehmen. Stattdessen ist die Beratung qualitativ weiterzuentwickeln.

Die **Begrenzung der Anzahl von Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen (§ 59 Abs. 2)** mit dem Verweis auf räumliche Beschränkung oder einer besonderen Eigenart der Lehrveranstaltung ist in engen Grenzen nachvollziehbar. Dagegen sind Beschränkungen aufgrund von Forschung, künstlerischer Entwicklung oder der Kunstausbübung nicht akzeptabel. Gerade diese Bereiche dürfen in keinem Fall die Lehre an den Hochschulen beeinträchtigen oder beschränken. Hier ist eine Präzisierung der bereits im jetzigen Hochschulgesetz bestehenden Regelung nötig.

Auch die Präzisierung der Anforderungen für die **krankheitsbedingte Prüfungsabmeldung (§ 63 Abs. 7)** ist durchweg positiv zu sehen. Insbesondere angesichts teilweise hoher entstehender Kosten für die Erstellung einer entsprechenden Bescheinigung bei einer Vertrauensärztin bzw. einem Vertrauensarzt begrüßen wir, dass die hierbei entstehenden Kosten von den Hochschulen zu tragen sind.

## **Hochschulstruktur**

Wir begrüßen die **Verlagerung von Entscheidungsprozessen in den Senat**, diese Kompetenzverlagerung geht jedoch nicht weit genug. Nur der Senat, als direkt legitimiertes und paritätisch besetztes Gremium, sollte die strategische Ausrichtung der Hochschule bestimmen und so für eine demokratische Hochschulleitung sorgen.

### **Der Senat**

Daraus ergibt sich konsequenter Weise, dass die **Wahlfunktion für die Mitglieder des Rektorats (§ 17 Abs. 1 Satz 1)** vollständig an den Senat übergeben werden sollte. Eine **Abwahl des Rektorats (§ 17 Abs. 4)** muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats möglich sein. Die Anzahl der weiteren Prorektor\*innen sollte im Rahmen dieses Wahlverfahrens bestimmt werden (**§ 15 Abs. 1**) und nicht allein durch den Hochschulrat. Der letzte Halbsatz in § 15 Abs. 1 aus Nr. 2 sollte entsprechend gestrichen werden.

Im Rektorat sollten Personen aus allen Bereichen der akademischen Arbeit tätig sein. Deswegen sollte **ein\*e Prorektor\*in (§ 17 Abs. 2)** jeweils aus dem Kreis der Juniorprofessor\*innen, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und aus der Gruppe der Studierenden stammen. Dies sollte landesweit in dieser Formulierung im Hochschulzukunftsgesetz verankert sein und nicht optional in der Grundordnung der Hochschulen geregelt werden.

Die mit den Hochschulen zu vereinbarenden **Hochschulverträge (§ 6 Abs. 3)** sollten nicht bloß **“im Benehmen mit dem Senat” (§ 16 Abs. 1 Satz 6)** geschlossen werden, sondern vielmehr mit dessen Einvernehmen, da alle Gruppen an der Hochschule von den vereinbarten Zielvorgaben in den Hochschulverträgen betroffen sind und somit ein Recht auf Partizipation haben. Das **Nichterreichen hochschulvertraglicher Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3)** muss tatsächliche Konsequenzen nach sich ziehen und sollte nicht nur "geregelt werden können".

### **Hochschulrat**

Den **Hochschulrat (§ 14)** lehnt das LAT NRW als zentrales Leitgremium der Hochschule ab. Dieser sollte ausschließlich als beratendes Gremium arbeiten, nicht aber über die Ausrichtung der Hochschule befinden. Die Entscheidungskompetenzen des Hochschulrates müssen in die akademische Selbstverwaltung verlagert werden. Unter der Prämisse, dass es weiterhin Hochschulräte gibt (**§ 21**), fordert das LAT NRW deren wirkliche geschlechterparitätische Besetzung (50%). Einzelne Mitglieder müssen durch das Land abberufen werden können, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Senates dies fordern. Das Vorschlagsrecht für Mitglieder der Hochschulräte sollte jede Statusgruppe besitzen, damit eine angemessene Pluralität der Expertise und der Interessen gewährleistet ist. Hochschulinterne und -externe Mitglieder des Hochschulrates müssen in der Ausübung des Stimmrechtes sowie der Zusammensetzung gleichgestellt sein; jedes Mitglied kann zum Vorsitz gewählt werden. Des Weiteren sollte der Hochschulrat grundsätzlich hochschulöffentlich tagen.

### Viertelparität

Die demokratische Beteiligung aller Statusgruppen an den Entscheidungsprozessen ist eine längst überfällige Änderung des Hochschulrechts. Hierfür stellt die **Viertelparität (§ 11a bzw. § 22 Abs. 4)**, eine der besten Möglichkeiten dar. An dieser Stelle erinnert das LAT NRW die regierenden Parteien daran, jetzt zu den Versprechungen zu stehen, welche im Wahlkampf getätigt und anschließend im Koalitionsvertrag fest vereinbart wurden. Die Implementierung der versprochenen Viertelparität im Gesetzesentwurf ist leider nur sehr mangelhaft umgesetzt. Die Landespolitik bleibt hier deutlich hinter den Erwartungen der Studierendenschaften zurück.

Die versprochene Viertelparität sollte nicht durch eine andere Regelung in der Grundordnung geändert werden können. Ein Senat mit professoraler Mehrheit wird in den meisten Fällen nicht für eine paritätische Zusammensetzung stimmen. Zum anderen wird hier eine Möglichkeit verschenkt, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 1973, im Licht der bisherigen Entwicklung der Hochschullandschaft, einer dringend notwendigen Überprüfung zu unterziehen. Das LAT NRW fordert die Handelnden deshalb nachdrücklich auf, diesen mutigen Schritt zu gehen, anstatt ungeprüft an einem 40 Jahre alten Gerichtsurteil festzuhalten.

### Transparenz in der Gremienarbeit

Wir halten es für wichtig, dass in der akademischen Selbstverwaltung größtmögliche Transparenz herrscht. Deshalb sollten die **Sitzungen von Gremien grundsätzlich öffentlich sein (zu § 12)**. Bei den Sitzungen, wo dies aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, sollte es allerdings ausdrücklich kenntlich gemacht werden.

### Mitwirkungsmöglichkeiten

Das Mittel der **Mitgliederinitiative (§ 11b)** ist zu begrüßen. Ihre Einrichtung wird jedoch im Entwurf den Hochschulen selbst überlassen. Vielmehr sollte sie verpflichtend für alle Hochschulen im HZG verankert sein. Zudem ist nicht verständlich, weshalb das Quorum hierfür bei 3% der Studierenden liegt, alternativ aber bei 4% der gesamten Mitglieder.

Die Idee einer **Hochschulkonferenz** ist zu begrüßen. Damit diese aber auch stringent umgesetzt wird, wäre es sinnvoller im **§ 22b Abs. 1** im ersten Satz “kann” durch “soll” zu ersetzen.

Ebenfalls begrüßen wir die Einführung eines **Studienbeirats (§ 28 Abs. 8)**, da er vor allem Studierenden die Möglichkeit gibt an für sie relevanten Entscheidungen mitzuwirken.

Wir begrüßen die **Verpflichtung der Hochschulen**, den Studierendenschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Räume zur Verfügung zu stellen (**§ 53 Abs. 7**). Dies entspricht mehrheitlich dem aktuellen Zustand, schafft für die Studierenden jedoch einen Rechtsanspruch und zusätzliche Planungssicherheit.

## Vertretungen

Eine **Vertretung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 62b)** ist absolut positiv zu bewerten. Jedoch müsste diese verbindlich im HZG verankert sein. Dazu fehlt noch die genaue Regelung der Finanzierung / Freistellung von anderen Beschäftigungsverhältnissen zur Hochschule - im Besonderen, wenn die beauftragte Person aus den Reihen der Studierenden kommt. Weiterhin verweisen wir auf die Stellungnahme der Interessenvertretung behinderter und chronisch kranker Studierender der RWTH Aachen "Inklusive Hochschule Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes aus der Sicht von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung".

Auch die neu geschaffene **Vertretung für studentische Hilfskräfte (§ 46a)** ist wünschenswert. Sie müsste allerdings ebenfalls verbindlich vorgeschrieben sein. Außerdem wäre es besser, dies in Form eines Personalrates zu verwirklichen, welcher aus dem Kreis der studentischen Hilfskräfte kommt und auch von diesem gewählt werden kann. Hierzu passt vor allem das Berliner Modell, welches auch einen Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte einschließen würde. Der Status der studentischen Hilfskräfte müsste generell verbessert werden, da die Beschäftigungsverhältnisse zum Teil prekär sind.

## Gute Arbeit statt prekärer Beschäftigungsverhältnisse

Das LAT NRW begrüßt grundsätzlich den Arbeitsauftrag, der sich aus § 34a erschließt. Ein **Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen** erscheint dem LAT NRW jedoch nicht als ausreichend, um die erforderlichen Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Hier fordert das LAT NRW eine rechtsverbindliche Lösung.

## Fachpersonal für den Haushalt

**Die verpflichtende Bestellung einer Fachperson für den Haushalt innerhalb der Studierendenschaft nach § 25 HWVO lehnt das LAT NRW weiterhin strikt ab.** Die Begründung für diesen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Studierendenschaften ist vollkommen unverständlich. Bereits jetzt gibt es im Rahmen der internen Kassenprüfung eine flächendeckende Kontrolle der Finanzführung der Studierendenschaften, darüber hinaus kontrollieren die Präsidien im Rahmen der Rechtsaufsicht die Vorgänge und es finden regelmäßige Prüfungen durch den Landesrechnungshof statt. Inwieweit hier die Bestellung einer weiteren Person, die ohnehin nur sehr eingeschränkte Entscheidungsbefugnisse haben würde, zu einer besseren Finanzführung beitragen soll, ist vollkommen unklar. Zudem würden den Studierendenschaften aufgrund der geforderten Qualifikation der beauftragten Person hohe Kosten entstehen, welche vor allem kleine Studierendenschaften unnötig belasten würden.

Unter der Prämisse, dass der betreffende Paragraph nicht gestrichen werden sollte sind verschiedene Lösungsansätze/Modelle von verschiedenen Studierendenschaften vorstellbar, wobei diese

Vorschriften lediglich für Studierendenschaften mit mehr als 10.000 Studierenden Geltung haben dürfen. Grund für diese Bagatellgrenze sind die hohen Kosten, die gerade für kleinere Studierendenschaften eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellen.

Ein Lösungsansatz wäre die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften, verpflichtend angemessen zu schulen. Alternativ sind unter Zustimmung der Studierendenschaft vor Ort Kooperationsmöglichkeiten mit bestehendem Fachpersonal denkbar. Anstelle der verpflichtenden Bestellung des Fachpersonals für den Haushalt kann alternativ eine jährliche externe Wirtschaftsprüfung stattfinden, deren Kosten aber nicht von den Studierendenschaften zu tragen sind.

## **Transparenz, Datenschutz & Gesellschaftliche Verantwortung**

### **Drittmittelforschung**

Das LAT NRW spricht sich einstimmig für die Ausweitung der **Transparenz bei Drittmittelforschung (§ 71a)** aus. In der letzten Zeit ist die Unsicherheit in der Öffentlichkeit sowie unter Studierenden diesbezüglich sehr groß geworden. Gerade im Bereich der Rüstungsforschung ist die Entwicklung der letzten Jahre ausgesprochen kritisch zu sehen, egal ob die Forschung von staatlichen oder privaten Stellen in Auftrag gegeben wurde.

Doch auch bei ziviler Forschung ist ein Mehr an Transparenz richtig und wichtig, denn die Abhängigkeit der Hochschulen von der Privatwirtschaft nimmt z.T. bereits jetzt beunruhigende Ausmaße an. Wenn ein Unternehmen Forschung an staatlichen Hochschulen in Auftrag geben will, muss im Gegenzug die Öffentlichkeit in einem geeigneten Rahmen informiert werden. Schließlich ist es eine durch Steuergelder aufgebaute und unterhaltene Infrastruktur, die diese Unternehmen bei ihrer Forschung nutzen. Hochschulen in NRW dürfen nicht als preisgünstige Forschungseinrichtungen von Konzernen ausgenutzt werden. Um das zu konkretisieren sollte der § 71 bezüglich der **Forschung mit Mitteln Dritter** um einen Verweis auf § 3 Abs. 6 (**Beitrag zu einer friedlichen Welt**) ergänzt werden.

Die **Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen von Drittmittelforschung (§ 71 Abs. 1)** bitten wir ernsthaft zu überdenken und in der Folge zu streichen. Das LAT NRW möchte bezüglich der Drittmittelforschung darauf hinweisen, dass dies **nicht zur hauptsächlichen Finanzierungsquelle** von Hochschulen werden darf. Die Ausfinanzierung der Hochschulen durch das Land ist in allen Fällen einer Ausweitung der Abhängigkeit der Hochschulen von Drittmitteln vorzuziehen.

### **Frieden, Tierschutz und Diskriminierungsfreiheit**

Die sehr zaghaft formulierte **Friedensklausel (§ 3 Abs. 6)** stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar, könnte aber noch weiter präzisiert werden, da mit der Formulierung "Beitrag zu einer



nachhaltigen und friedlichen Welt” sehr viel Interpretationsspielraum für den zu beschreitenden Weg gelassen wird.

Die Verringerung bis hin zur **Vermeidung von Tierversuchen oder Tiertötungen (§ 58 Abs. 6)** zu Forschungszwecken bewertet das LAT NRW ebenfalls als ausgesprochen positiv. Es ist vorbildlich, wie die Landesregierung in diesem sensiblen Thema vorangeht und erste Verbesserungen implementiert.

Die auf dem LAT NRW vertretenen Studierendenschaften begrüßen die Bemühungen der Gesetzgebenden die **Gleichstellung an Hochschulen (§ 11c)** zu verstärken. Über die Bewertung der hierfür vorgesehenen Instrumente konnte allerdings kein Konsens erzielt werden.

Sehr positiv ist der Vorschlag, die weiteren Mitarbeiter\*innen in Zukunft diskriminierungsfrei als **“Mitarbeiter\*innen in Verwaltung und Technik” (§ 11 Abs. 1)** zu bezeichnen. Ebenfalls begrüßen wir die adäquate Bezeichnung "Lehrerinnen- und Lehrerbildung", wie in der Stellungnahme des LAT NRW vom 19. Februar 2014 zum Referent\*innenentwurf gefordert (§ 30 a/n.F).

### **Anerkennung nicht-staatlicher Hochschulen**

Bei der **Anerkennung von Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes** sind, begrüßen wir die Betonung der akademischen Belange (§ 72 Abs. 2 Nr. 9). Es ist richtig, dass die Bereiche der Forschung, Lehre und der Kunst deutlich gegenüber unternehmerischen Interessen gestärkt werden.

Was das LAT NRW allerdings nicht unterstützen kann, ist die Verpflichtung nicht-staatlicher Hochschulen, den Großteil ihrer Lehre über **hauptamtliche Lehrpersonen** bestellen zu müssen, deren Einstellungs Voraussetzungen denen von Professor\*innen entspricht (§ 72 Abs. 2 Nr. 7). Hierbei wird an nicht-staatliche Hochschulen ein höherer Maßstab als an staatliche angelegt, denn an diesen ist es schon seit langem üblich große Teile der Lehre an wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen oder Lehrbeauftragte auszulagern. Dieser negative Trend verstärkt sich momentan sogar noch.

Was bei der Behandlung nicht-staatlicher Hochschulen ebenfalls nicht berücksichtigt wird, ist die studentische Beteiligung an der Verwaltung und Leitung der Hochschule, wie es bei staatlichen Hochschulen der Fall ist. Hier besteht noch Änderungsbedarf.

### **Kontakt:**

**Landes-ASten-Treffen NRW (LAT NRW)**

**lat-nrw@studis.de**

### **LAT-Koordination:**

**Sonja Lohf (Essen) Tel. 0176-38865159**

**Heraldo Hettich (Bonn) Tel. 0173-7545978**



## **Inklusive Hochschule**

### **Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Hochschulzukunftsgesetzes aus der Sicht von *Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung***

Laut der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks aus dem Jahr 2012 sind 14% aller Studierenden von einer Behinderung oder chronischen Erkrankung betroffen, wovon die Hälfte hierdurch in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt ist. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Studierende mit:

- Mobilitätseinschränkungen,
- Sinnesschädigungen,
- Psychischen Erkrankungen (z. B. Essstörungen, Depressionen),
- Chronischen Krankheiten (z. B. Rheuma, Morbus Crohn oder Diabetes),
- Legasthenie oder
- Asperger-Syndrom.

Die laut Regierungsentwurf geplanten Änderungen im Hochschulrecht in NRW sind aus der Sicht von Studierenden mit Behinderung und/oder Erkrankung positiv, aber teilweise auch sehr negativ zu bewerten.

Sehr positiv zu bewerten ist, dass die Hochschulen in Zukunft eine Person zur **Vertretung der Interessen von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankung** bestellen müssen (§62b). Allerdings kann diese Person ihre Aufgabe nur wahrnehmen, wenn ihr ein angebrachtes Zeitkontingent hierfür zur Verfügung steht, weshalb in § 62b Abs. 1 eine der Größe der Studierendenschaft entsprechende Freistellung gesetzlich garantiert werden muss!

Positiv ist weiterhin, dass die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, automatisch **Mitglied im Senat** (§ 22 Abs. 2) ist.

In Zukunft soll es nicht nur Aufgabe der Hochschulen sein, die Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischen Erkrankung zu berücksichtigen. So ist es zu begrüßen, dass die Hochschulen zukünftig zusätzlich verpflichtet sind, „**angemessene Vorkehrungen**“ für die **besonderen Bedürfnisse** zu treffen und damit die Barrierearmut vermehrt miteinbeziehen zu müssen.

Auch der Regierungsentwurf sieht die Möglichkeit vor Studierende zu **exmatrikulieren**, wenn sie ihr „**Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben**“ (§ 51 Abs. 2). Diese Änderung ist unbegründet und diskriminierend. Des Weiteren steht sie im direkten Gegensatz zu den Bemühungen hin zu einer inklusiven Hochschullandschaft! Die Idee von Zwangsexmatrikulationen stellt besonders für Studierende mit Einschränkungen große Gefahren dar.

1. Es wird den Hochschulen eingeräumt, Studierende zu exmatrikulieren, wenn die „doppelte generelle oder individualisierte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde“. Auch Studierende, die in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt sind, sind von dieser Regelung nicht ausgenommen, da Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht automatisch einen individualisierten Studienverlaufsplan haben. Erstens stellt die Beantragung einer solchen Härtefallregelung einen hohen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für Studierende dar, die sowieso schon großen (Zusatz-)Belastungen ausgesetzt sind. Denn hierfür sind Atteste, Gespräche, Anträge etc. nötig. Zweitens sind hiervon größtenteils Studierende mit psychischen Erkrankungen wie Depressionen betroffen, bei denen der Krankheitsverlauf nicht vorhergesehen/eingeschätzt werden kann, was eine ständige Anpassung mit erneuten Anträgen etc. bedeuten würde. Häufig sind diese Studierende auch nicht in der Lage, solche Prozesse zu initiieren, zu begleiten oder auf ihre Rechte zu bestehen. Dies kann in vielen Fällen fatale Folgen für das Studium und den gesamten Lebensweg haben. Die benötigte Kraft und Zeit würde außerdem wiederum im Studium fehlen.
2. Der zweite Teil des Abschnitts ist sogar noch um einiges kritischer zu sehen, da dieser in keiner Form Rücksicht auf Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nimmt. Sobald in vier aufeinander folgenden Semestern keine Prüfung ERFOLGREICH absolviert wurde, kann sie oder er exmatrikuliert werden. Dies kann sehr schnell passieren, wenn eine Studentin/ein Student ein Jahr lang keine Prüfung antritt/antreten kann. Denn auf der einen Seite können in diesem Zeitraum drei Prüfungsphasen enthalten sein und auf der

anderen Seite ist es möglich, dass einige Prüfungen nur im Jahresrhythmus angeboten werden. Demzufolge kann es leicht passieren, dass diese Frist mit keinem oder nur einem einzigen Fehlversuch erreicht wird. Dies stellt nur ein Beispiel von vielen Fällen dar!

Zu kritisieren ist weiterhin, dass auch das Hochschulzukunftsgesetz vorsieht, Studieninteressierten die **Immatrikulation zu verweigern**, wenn sie „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung“ stehen. Auch diese Regelung stellt eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung dar und darf nicht ohne Begründung, bzw. nur in Einzelfällen möglich sein.

Auch bei möglichen **Testverfahren zur Überprüfung der Eignung für einen Studiengang** (§ 48 Abs. 9) muss die Barrierefreiheit gewährleistet werden. Außerdem muss die Überprüfbarkeit der Eignung durch gängige Testverfahren überdacht werden, um nicht Studieninteressierten die Aufnahme eines Studiums auf Grund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung zu verwehren. Ein Beispiel stellt hier die Aufnahme des Studiums im Fach Sport trotz körperlicher Behinderung dar.